



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82348
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR-VD - 1422-1/11

Wien, 25. Jänner 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Akkreditierung von Konformitäts-
bewertungsstellen (Akkreditierungs-
gesetz 2012 - AkkG 2012), mit dem
das Akkreditierungsgesetz aufgehoben
und das Maß- und Eichgesetz sowie
das Kesselgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-92.705/0006-I/10/2011

Zu dem mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Eine Reihe von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die auf Grund der geltenden Rechtslage vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) nach Landesrecht - in Wien nach dem Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz (WBAG) - akkreditiert wurden, verfügen nur über diese landesrechtliche Akkreditierung, nicht jedoch (zusätzlich) über eine Akkreditierung der beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingerichteten Akkreditierungsstelle. Insbesondere betrifft dies auch die, bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichteten Zertifizierungsstellen für Bauprodukte (in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien).

Vor diesem Hintergrund wird es als erforderlich erachtet, im Zuge der geplanten Übertragung der Kompetenz für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen von den Ländern auf den Bund durch eine entsprechende Übergangsbestimmung sicherzustellen, dass bereits bestehende, vom OIB erteilte Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte ihre Gültigkeit für den jeweils vorgesehenen Zeitraum behalten, ohne einer neuen Akkreditierung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu bedürfen.

In der Sitzung der Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung (LegMÜ) am 17. Jänner 2012 wurde der Entwurf des Akkreditierungsgesetzes 2012 diskutiert und aus Sicht der Bundesländer folgende Änderungen bzw. Ergänzungen formuliert:

- 1.) Zwecks Klarstellung - es wird vermutet, dass sich die Inhalte nur auf die bisherigen Akkreditierungen durch den Bund beziehen - sollte der § 20 Abs. 2 des Entwurfes wie folgt lauten:

„Das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides für die bereits mit Verordnung akkreditierten Zertifizierungsstellen (Abs. 1) wird von Amts wegen eingeleitet.“

- 2.) Im Hinblick auf die in § 1 des Entwurfes vorgesehene Verfassungsbestimmung und das Schreiben von Herrn Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend an die turnusmäßige Vorsitzende der Landeshauptleute, Frau Landeshauptfrau von Salzburg, vom 19. Oktober 2011 ist in § 20 des Entwurfes folgender Absatz (3) zu ergänzen:

„(3) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aufrechten Akkreditierungen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach landesrechtlichen Bestimmungen erteilt wurden, bleiben bis zu der in Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Übergangsfrist gültig.“

- 3.) In den Erläuterungen „Besonderer Teil“ sollte bei § 20 des Entwurfes daher ergänzt werden:

„Durch Absatz (3) soll sichergestellt werden, dass nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditierte Stellen ihre Akkreditierung trotz des Übergangs der Kompe-

tenz zum Bund (§ 1) in Übereinstimmung mit Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Frist (31. Dezember 2014) weiterhin behalten.“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Trenner
Obermagistratsrat

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 41/2012)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen